

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Juli 1947.Grenzverkehr mit Italien.75/A.B.
zu 106/JAnfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. L a g g e r, S t e i n e r, W a l c h e r und Genossen vom 18. Juni l. J., betreffend den Grenzverkehr mit Italien im Gebiet der politischen Gemeinde Arnoldstein, Bez. Villach, Kärnten, gibt Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. G r u b e r folgende schriftliche Antwort:

Die politische Vertretung der österreichischen Bundesregierung in Rom ist unter einem beauftragt worden, mit der italienischen Regierung in Verbindung zu treten, um

1.) die Frage der allfälligen Rückerstattung der im Jahre 1939 enteigneten, vor 1919 zur politischen Gemeinde Arnoldstein gehörigen Überlandgrundstücke von 76 Besitzern aus den Orten Ober- und Unterthörl, Maglern, Pessendellach und Seltschach zu besprechen;

2.) die Frage des kleinen Grenzverkehrs besonders im Hinblick auf die Bebauung und Nutzung dieser Grundstücke durch die vormaligen österreichischen Besitzer einer Regelung zuzuführen.

Die Wiedereinführung des kleinen Grenzverkehrs an der ganzen österreichisch-italienischen Grenze wurde der italienischen Regierung bereits im Jänner laufenden Jahres vorgeschlagen, und es wurde hiebei angeregt, das seinerzeitige österreichisch-italienische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr (Anhang zum österreichisch-italienischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 28.4.1923, B.G.Bl. 371/23), allenfalls mit Abänderungen, wieder in Kraft zu setzen. Eine Antwort ist jedoch bisher noch nicht eingelangt. Der österreichische Vorschlag wird der italienischen Regierung bei dieser Gelegenheit nochmals in Erinnerung gebracht werden.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres bestehen zwischen den Bezirkshauptmannschaften Lienz, Villach und Hermagor einerseits und den gegenüberliegenden italienischen Präfekturen andererseits bereits unter Genehmigung der britischen Besatzungsbehörden abgeschlossene lokale Übereinkommen über den Weideviehverkehr, die sich bisher gut bewährt haben.

-.-.-.-.-